



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1001
Bekanntmachung	1001
Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 (Publikumsträchtige öffentliche Orte i. S. d. § 27a Coronavirus- Schutzverordnung)	1001
Impressum	1008

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 (Publikumsträchtige öffentliche Orte i. S. d. § 27a Coronavirus- Schutzverordnung)

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 28a, 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie § 27a der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV –) vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 27. Dezember 2021, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Publikumsträchtige öffentliche Orte i. S. d. § 27a Satz 1 Coronavirus-Schutzverordnung, an denen gem. § 27a Satz 1 Coronavirus-Schutzverordnung das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002

(BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), in der Zeit vom 31. Dezember 2021 0 Uhr bis 1. Januar 2022 24 Uhr verboten ist, sind:

a) Die Goetheanlage: Der Bereich der Goetheanlage umfasst neben der Grünfläche, den Spielplatz im östlichen sowie die befestigte Fläche des Skater- und Basketballplatzes im westlichen Teil. Die gesamte Anlage wird im nördlichen Bereich durch die Goethestraße, im westlichen Bereich durch die Huttenstraße, im südlichen Bereich durch die Herkulesstraße und im westlichen Bereich durch die Freiherr-vom-Stein-Straße begrenzt. Mit umfasst sind die die Goetheanlage umlaufenden Fuß- und Gehwege zwischen der Anlage und den genannten Straßenzügen.

b) Der August-Bebel-Platz: Der Bereich des August-Bebel-Platzes wird im nördlichen Bereich zwischen Dörnbergstraße und Kirchweg durch die Liegenschaften „Dörnbergstr. 1“ bis „Friedrich-Ebert-Str. 136“, im nordwestlichen Bereich durch die Liegenschaft „Kirchweg 71“, im südwestlichen Bereich durch die Liegenschaften „Friedrich-Ebert-Str. 155 u. 157“ sowie „Kirchweg 69“, im südlichen Bereich zwischen Kirchweg und Lassallestraße, durch die Liegenschaften „Friedrich-Ebert-Str. 149 bis 153“, im südöstlichen Bereich durch die Liegenschaft „Lassallestr. 16“ und „Friedrich-Ebert-Str. 147“ und im nordöstlichen Bereich durch die Liegenschaft „Friedrich-Ebert-Str. 124“ begrenzt. Mit umfasst sind die den August-Bebel-Platz umlaufenden Fußwege bis zur Bebauung (Hausfassade).

c) Die Jägerstraße.

d) Die Untere Königsstraße im Bereich des Kreuzungsbereichs Stern, in Höhe der Liegenschaft „Untere Königsstr. 81“ bis zur Liegenschaft „Wolfhager Str. 1“ sowie zusätzlich der Gehwegbereich vor den Liegenschaften „Wolfhager Str. 2“ und „Holländische Str. 17“.

e) Der Nordstadtpark: Die gesamte Grünfläche inklusive der unmittelbar umlaufenden Gehwege, begrenzt durch die Mombachstraße im südlichen Bereich, die Fiedlerstraße im westlichen Bereich sowie die Liebigstraße und den Haarmanweg im nordöstlichen Bereich.

f) Der Bettenhäuser Dorfplatz: Im südwestlichen bis zum nordwestlichen Bereich wird der Platz durch die Liegenschaften „Kirchgasse 3“, „Erfurter Str. 6, 6A und 8“ abgegrenzt. Im nordöstlichen Bereich grenzt der Platz an die Liegenschaft „Erfurter Str. 11“ und im südöstlichen Bereich begrenzt der Bachlauf der „Losse“ den Platz. Im südlichen Bereich grenzt der Platz an die Liegenschaft „Erfurter Str. 15“.

g) Der Wehlheider Platz: Der Platz wird begrenzt durch die Liegenschaften „Friedensstr. 2“/ „Kirchweg 36“ entlang der Liegenschaft „Kirchweg 31“ im westlichen Bereich bis zur Wittrockstraße, durch die Wittrockstraße bis zur Liegenschaft „Wilhelmshöher Allee 123A“ im nördlichen Bereich und entlang der Liegenschaften „Wehlheider Platz 3 und 2“ bis zur Liegenschaft „Kirchweg 36“.

h) Der Bereich innerhalb eines Abstandes von unter 100 Metern zur Fassade der Liegenschaft „Schlosspark Wilhelmshöhe 1“ (Schloss Wilhelmshöhe).

i) Der Bereich innerhalb eines Abstandes von unter 100 Metern zur Fassade der Liegenschaften „An der Karlsaue 20, 20a und 20b“ (Orangerie) sowie den Liegenschaften „An der Karlsaue 20c und 20d“.

j) Der Bereich innerhalb eines Abstandes von unter 100 Metern zur Fassade der Liegenschaft „Schlosspark Wilhelmshöhe 22“ (Herkules).

k) Der Bereich „Friedrich-Ebert-Straße, Karthäuserstraße, Bürgermeister-Brunner-Straße und Platz der elf Frauen“: Der Bereich umfasst die Friedrich-Ebert-Straße ab dem Kreuzungsbereich „Weißenburgstraße“ bis zum Einmündungsbereich „Annastraße“ und „Goethestraße“, die Bürgermeister-Brunner-Straße im Bereich zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und dem Akazienweg, die Karthäuserstraße zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und dem Akazienweg, den „Platz der elf Frauen“, das heißt der zwischen den Liegenschaften „Friedrich-Ebert-Str. 64“ und „Friedrich-Ebert-Str. 60“ gelegene Platz und der zwischen den Liegenschaften „Friedrich-Ebert-Str. 71“ und „Friedrich-Ebert-Str. 65“ gelegene Platz, sowie die südlich des „Platzes der elf Frauen“ angrenzende Grünfläche (Teilbereich der Grünen Banane) zwischen den Liegenschaften „Friedrich-Ebert-Str. 67“ und „Friedrich-Ebert-Str. 69“, mit umfasst sind die Gehwege.

l) Der Bereich „Rudolphsplatz“: Dieser wird begrenzt durch die Fassade der Liegenschaft „Goethestr. 47“ im westlichen Bereich, die Goethestraße bis zur Grundstücksgrenze der Liegenschaft „Goethestr. 46“, entlang der Grundstücksgrenze der Liegenschaft „Goethestr. 46“ über den Einmündungsbereich der Olgastraße in Richtung der Liegenschaft „Olgastr. 2“, über die Reginastraße bis zur Fassade der Liegenschaft „Goethestr. 44“ im nordöstlichen Bereich, von dort über die Goethestraße bis zum nordöstlichen Fassaden-Eck der Liegenschaft „Goethestr. 41+43“ und von dort in gerader Linie zum südöstlichen Fassaden-Eck der Liegenschaft „Goethestr. 47“, mit umfasst sind die Gehwege.

m) Die Samuel-Beckett-Anlage: Der Bereich der Samuel-Beckett-Anlage wird im nördlichen Bereich durch die Parkstraße, im östlichen Bereich durch die Gabelsbergerstraße und im westlichen und südlichen Bereich durch die Straße „Samuel-Beckett Anlage“ begrenzt.

n) Der Königsplatz: Dieser wird im südlichen Bereich begrenzt durch die Liegenschaften „Königsplatz 32“ bis „Königsplatz 42“ und im nördlichen Bereich durch die Liegenschaften „Königsplatz 53“ bis „Königsplatz 61“.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. Dezember 2021, 0 Uhr in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 1. Januar 2022 außer Kraft.

Begründung:

I.

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2) ist Anfang 2020 als Auslöser von COVID-19 identifiziert worden. Die Erkrankung COVID-19 hat sich sowohl weltweit, als auch in Deutschland und in Hessen schnell ausgebreitet.

Dem Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) lässt sich entnehmen, dass der hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung bei den auch für die 50. Kalenderwoche verzeichneten Inzidenzwerten bestehen bleibt (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 23.12.2021).

Zwar ist in der vergangenen Woche die 7-Tage-Inzidenz im Vergleich zur Vorwoche gesunken, angesichts des hohen Infektionsdrucks ist allerdings zu befürchten, dass die Zahl der schweren Erkrankungen und der Todesfälle weiterhin auf einem hohen Niveau bleiben wird (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 23.12.2021).

Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 20.12.2021). Die Infektionsgefährdung wird für die Ungeimpften als sehr hoch, für die Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 20.12.2021).

Ausweislich der Erkenntnisse des RKI, wird in Deutschland der weit überwiegende Anteil der Infektionen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 23.12.2021). Allerdings steigt die Zahl der Fälle mit Infektionen durch die neue besorgniserregende Variante Omikron in den letzten Wochen deutlich an.

Bis zum 21.12.2021 waren 74 % der Bevölkerung mindestens einmal und 71 % vollständig geimpft. 34 % der Bevölkerung erhielten eine Auffrischimpfung (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 23.12.2021).

Das RKI schätzt die aktuelle Entwicklung weiterhin als sehr besorgniserregend ein und befürchtet, dass die schwereren Erkrankungen und Todesfälle weiterhin auf hohem Niveau bleiben und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten – auch für schwere Erkrankungen anderer Ursache – regional überschritten werden (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 23.12.2021).

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen (vgl. Robert Koch-Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 26.11.2021). Das Ansteckungspotential ist auch deshalb so hoch, weil eine relevante Infektiosität bereits vor Symptombeginn vorhanden ist. Hinzu kommen Krankheitsverläufe, die mit lediglich milden Symptomen oder sogar symptomlos verlaufen. In solchen Fällen haben die Betroffenen in der Regel keine Kenntnis von ihrer Infektion und nehmen keine soziale Isolierung vor.

Die ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Referenzzeitraum von sieben Tagen im Stadtgebiet beläuft sich nach Stand vom 28. Dezember 2021 auf 157,2 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Momentan sind 69,7 Prozent der hessischen Bevölkerung vollständig gegen SARS-CoV-2 geimpft (Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Bulletin, Stand: 28. Dezember 2021). Diese Impfquote – auch in Summe mit den Genesenen – vermittelt gerade vor dem Hintergrund der Verbreitung der Delta-Variante und der Omikron-Variante keine ausreichende „Herdenimmunsierung“.

In der Stadt Kassel ist momentan ein größtenteils diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Eine umfassende Bewertung des lokalen Infektionsgeschehens zeigt, dass hinsichtlich der Neuinfektionen nicht lediglich eine schwerpunktmäßige Betroffenheit nur einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe erkennbar ist. Die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland, schätzt das RKI insgesamt weiterhin als sehr hoch ein.

Die Zahl der Hospitalisierungen in Kassel mit COVID-19-Patienten beträgt 61 Patientinnen und Patienten, wobei 19 der Patienten intensivmedizinisch behandelt werden müssen. Der durch das RKI ausgewiesene Hospitalisierungsinzidenz-Tageswert für Hessen liegt aktuell bei 2,72 pro 100.000 Einwohner.

II.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 S. 1 IfSG i. V. m. § 28a IfSG die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV –) vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 27. Dezember 2021, erlassen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können insbesondere die in § 28a IfSG genannten Maßnahmen sein. Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2021 festgestellt, dass für das Gebiet des Landes Hessen die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 besteht und daher die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG mit den in § 28a Abs. 8 IfSG enthaltenen Maßgaben festgestellt (GVBl. S. 1002). Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich evident um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Das Land Hessen hat mit der Regelung des § 27a Satz 1 Coronavirus-Schutzverordnung das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Sprengstoffgesetzes an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt. Gem. § 27a Satz 2 Coronavirus-Schutzverordnung sind die von Satz 1 erfassten Orte von den örtlich zuständigen Behörden zu bestimmen. Der Magistrat der Stadt Kassel als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD zuständige Untere Gesundheitsbehörde bestimmt demnach die unter Ziffer 1 genannten Orte.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet werden, da vorliegend aufgrund des momentanen Infektionsgeschehens mit der großen Anzahl der mit dem Erreger SARS-CoV-2 infizierten Personen eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Zu Ziffer 1

Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Dies gilt im privaten wie auch im öffentlichen Raum. Nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen.

Die bisherigen Erfahrungen in Deutschland und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus SARS-CoV-2 durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen beziehungsweise durch eine Verringerung der Infektionsgefahren im Falle von Kontakten verlangsamt werden kann. Neben einzelnen lokalen Ausbrüchen ist überwiegend ein diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Angesichts der oben dargestellten Infektionslage ist von dem Vorliegen einer konkreten Ansteckungsgefahr angesichts der Existenz zahlreicher Kranker, Krankheitsverdächtigter, Ansteckungsverdächtigter und Ausscheider auszugehen.

Das Land Hessen hat mit der Regelung des § 27a Satz 1 Coronavirus-Schutzverordnung das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Sprengstoffgesetzes an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt. Gem. § 27a Satz 2 Coronavirus-Schutzverordnung sind die von Satz 1 erfassten Orte von den örtlich zuständigen Behörden zu bestimmen.

Die Maßnahme dient dazu Ansammlungen an publikumsträchtigen öffentlichen Orten im Stadtgebiet zu verhindern. Nach den Erkenntnissen der Stadtpolizei und der Landespolizei stellten die aufgezählten Örtlichkeiten Bereiche dar, die insbesondere in den vergangenen Jahren vor Beginn der Corona-Pandemie zum Jahreswechsel einen großen Zulauf von Menschen hatten, um dort Silvesterfeuerwerke abzubrennen. Im Übrigen kamen dort Menschen aufgrund der Attraktionswirkung, die vom Feuerwerk ausging, zusammen. Sie dient demnach der Durchsetzung der Kontaktbeschränkung an Silvester und Neujahr in Bereichen, in welchen aufgrund der bestehenden Erfahrungen zu dieser Zeit ganz besonders viele Menschen zusammenkommen würden, was unter dem aktuell bestehenden Infektionsgeschehen eine erheblich erhöhte Infektionsgefahr begründen würde. Im Übrigen soll verhindert werden, dass die durch die Infektionslage ohnehin sehr angespannte Situation in den Krankenhäusern – insbesondere in den Notaufnahmen und Intensivstationen – sich zusätzlich durch das von Feuerwerkskörpern ausgehende vermeidbare Verletzungsrisiko verschärft und eine Situation begründet wird, in der nicht mehr alle Patienten im erforderlichen Maße behandelt werden können. In den letzten Wochen zeichnet sich eine anhaltend hohe Belastung der Intensivstationen ab. Das RKI schätzt die aktuelle Entwicklung als weiterhin sehr besorgniserregend ein.

Ferner ist nach Erkenntnissen des RKI zu befürchten, dass die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten – auch für schwere Erkrankungen anderer Ursache – regional überschritten werden.

Trotz der Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Verkaufsverbot von Feuerwerk) ist davon auszugehen, dass es zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Sprengstoffgesetzes – sei es aus Restbeständen der vergangenen Jahre oder von illegal beschafftem Feuerwerk – kommen wird.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Ferner bleibt das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Rahmen der übrigen gesetzlichen Bestimmungen in anderen Teilen des Stadtgebiets weiterhin zulässig.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und die auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützte staatliche Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen hier auch nicht außer Verhältnis zueinander. Es überwiegt das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung des hochansteckenden Erregers SARS-CoV-2 und insbesondere am Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems in Deutschland und des in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätigen Personals vor einer akuten Überlastung. Die Gewährleistung der bestmöglichen Krankenversorgung trotz der derzeit herrschenden Corona-Pandemie stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu

sorgen hat (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof 8. Senat, Beschluss vom 30. November 2020 – 8 B 2681/20.N, ebenso BVerfG, Beschl. vom 11. November 2020 – 1 BvR 2530/20 – juris, Rn. 12 ff.; Hess. VGH, Beschluss vom 3. April 2020 – 2 B 925/20 – m. w. N.). Es ist eine anhaltend hohe Belastung der Intensivstationen zu verzeichnen.

Die Regelung greift zwar in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ein, jedoch handelt es sich insgesamt um einen geringfügigen Eingriff. Außerdem ist der räumliche Geltungsbereich im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet gering.

In der derzeitigen epidemischen Lage stellt eine Vielzahl nicht erforderlicher Kontakte bzw. weitere Ansammlungen eine nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe. Angesichts der derzeitigen Infektionslage und Hospitalisierungsinzidenz und insbesondere bei einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen. Eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 würde dazu führen, dass das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit der Schutz für Leib, Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind. Im Hinblick auf die derzeit kaum mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierende weitere Entwicklung muss neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen und Menschen mit Grunderkrankungen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems geschützt werden.

Mit der Bestimmung der unter Ziffer 1 benannten Örtlichkeiten wird der Ermessensspielraum nach der vorzunehmenden Abwägung der verschiedenen Interessen und unter Beachtung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Erreger SARS-CoV-2 pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Die angeordnete Maßnahme ist zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

Ziffer 2:

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 1. Januar 2022 außer Kraft, da dann die Erforderlichkeit für die Maßnahme nicht mehr fortbesteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Stadt Kassel, den 28. Dezember 2021
Stadt Kassel – Der Magistrat
– Untere Gesundheitsbehörde –

gez. Christian Geselle

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gem. §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 80,60 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,55 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.